

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Zl. 01041/15-Pr.5/82

11-3811 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1982-05-10

1772 /AB

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.

Ing. Murer und Genossen, Nr. 1767/J,
vom 12. März 1982, betreffend Situ-
ation der österreichischen Weinwirt-
schaft - Export österreichischer
Qualitätsweine in die BRD

1982 -05- 11

zu 1767.J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton Benya

Parlament
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Murer und Genossen, Nr. 1767/J, betreffend Situation der österreichischen Weinwirtschaft - Export österreichischer Qualitätsweine in die BRD, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1:

Sowohl auf Grund der EG - Weinmarktordnung als auch gemäß § 38 des österreichischen Weingesetzes 1961 sind allen aus Österreich in die Bundesrepublik Deutschland exportierten Weinen Exportzeugnisse beizugeben, die von ausdrücklich dazu autorisierten Bundes- und Landesanstalten ausgestellt sein müssen. Somit dürfen aus Österreich nur solche Weine exportiert werden, die dem österreichischen Weingesetz entsprechen. Das gilt auch für die Bezeichnung der Weine nach Qualität und Herkunft.

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sind Informationen zugekommen, daß unter Umgehung dieser Vorschrif-

ten Wein, als österreichischer Wein besonderer Reife und Leseart bezeichnet, in die Bundesrepublik Deutschland exportiert wurde, der den Anforderungen des Weingesetzes nicht entsprochen hat. Seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wurden daraufhin sofort Schritte unternommen, um diesen Sachverhalt aufzuklären. Die Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen. Es werden jedoch alle in der Rechtsordnung vorgesehenen Mittel ergriffen werden, um Verstöße gegen das Weingesetz oder sonstige Rechtsvorschriften zu ahnden und unlautere Praktiken abzustellen.

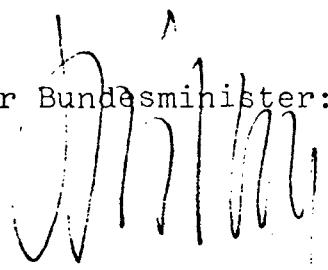
ad 2:

Aus Kontrollgründen als auch aus Gründen der Förderung des Absatzes von Qualitätswein wäre der Flaschenweinexport zu befürworten. Eine derartige Regelung müßte von der höchsten Prädikatsweinstufe beginnend in realistisch eingeschätzten Zeitabständen zur Durchführung kommen. Dabei wären auch handelspolitische Aspekte der höheren Zollbelastung für Flaschenwein zu berücksichtigen.

ad 3:

Die Kontrollinstrumentarien wurden durch eine mit Wirkung vom 22. Jänner 1981 geschaffene Kontrollabteilung III/11 erheblich erweitert. Diese Abteilung hat sich bestens bewährt. Daher ist vorerst an keine weitergehende Änderung gedacht.

Der Bundesminister:

A handwritten signature consisting of several vertical and diagonal strokes, appearing to be a stylized form of the letter 'H' or a similar character.